



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Ältestenrat	0238/21 - I/77 -
-------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

**Mittelverwendung Produktkonto 0105100.7128
Entschädigung an Fraktionen ab 01.01.2022**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Text:

1. Der Sockelbetrag je Fraktion beträgt monatlich **2.000,00 €**.
2. Der Entschädigungsbetrag je Fraktionsmitglied beträgt monatlich **76,00 €**.

Wetzlar, den 08.11.2021

gez. Volck

Begründung:

Gemäß § 36 a Absatz 4 Hessische Gemeindeordnung kann die Stadt den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Mittelverwendung ist ein Nachweis zu führen.

Die Stadt Wetzlar hat im Haushalt für das Jahr 2021, wie auch in den Jahren zuvor, Mittel in Höhe von 195.984,00 € für die Fraktionen veranschlagt.

Mit der Drucksache 0057/21 - I/14 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2021 folgender Beschluss gefasst:

1. Der Sockelbetrag je Fraktion beträgt monatlich **2.000,00 €**.
2. Der Entschädigungsbetrag je Mitglied beträgt monatlich **76,00 €**.
3. Fahrtkostenentschädigungen gemäß § 27 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung und Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden aus den Fraktionsmitteln entnommen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung wird den Fraktionsgeschäftsstellen zur unmittelbaren Erfüllung übertragen.

Die höhere Anzahl von Fraktionen im Vergleich zur letzten Legislaturperiode (von sechs auf sieben) wurde berücksichtigt und der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von 17.316,00 € wurde im Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 hat das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Kommunalaufsicht den Hinweis gegeben, dass eine Vermischung der Auszahlung von Fraktionsmitteln nach § 36 a HGO und der Zahlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach § 27 HGO nicht zulässig ist. Demnach ist die Verfahrensweise, wie oben unter 3. beschlossen, aufgrund der Regelungen der HGO nicht zulässig und damit abzuändern.

Mit der neuen Beschlussfassung werden nun lediglich der Sockelbetrag und der Entschädigungsbetrag je Fraktionsmitglied geregelt und es findet eine Entkoppelung von Fraktionsmitteln und Entschädigungszahlungen an ehrenamtlich Tätige statt. Die Entschädigungszahlungen werden ab 01.01.2022 getrennt von den Fraktionsmitteln durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung ausgezahlt.

In der Sitzung des Ältestenrates am 08.09.2021 hat man sich darauf verständigt, künftig für maximal 24 Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € pro Mitglied der Stadtverordnetenfraktion zu zahlen und Näheres mittels einer Änderung der Entschädigungssatzung zu regeln. Der Sockelbetrag je Fraktion (2.000 €) und Entschädigungsbetrag je Mitglied (76 €) sollen unverändert als Fraktionsmittel monatlich ausgezahlt werden.

Der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von ca. 27.000 € für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadtverordnetenfraktionen ist in den Haushalten der Folgejahre zusätzlich einzustellen.